



Die Gemeinden und ihre Finanzen

Der kommunale Finanzausgleich

Der kommunale Finanzausgleich

1999 als unbefristetes Rahmengesetz vom
Sächsischen Landtag ausgestaltet



Staatshaushalt

Steuereinnahmen
MINUS
Finanzzuweisungen

=

Kommunalhaushalt

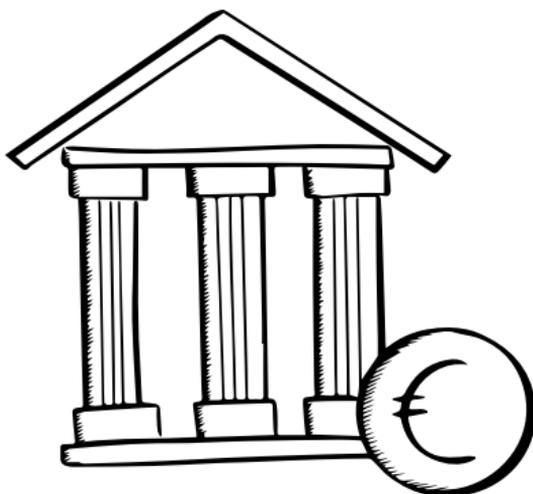
Steuereinnahmen
PLUS
Finanzzuweisungen

2021/2022 erhalten die Kommunen Zuweisungen i. H. v. jährlich

7,3 Mrd. Euro

Mit eigenen Einnahmen verfügen sie damit jährlich über

~14 Mrd. Euro



Die Vielfalt des Freistaates Sachsen zeigt sich vor allem vor Ort, in den Kommunen. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen neben dem Bund und dem Land eine Vielzahl wichtiger öffentlicher Aufgaben für die sächsische Bevölkerung, sie schaffen ein lebenswertes Umfeld und notwendige Strukturen. Dabei unterstützt sie der Freistaat finanziell.

Welche Aufgaben haben die sächsischen Kommunen?

Die Gemeinden haben das Recht, alle Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und im Rahmen der Gesetze zu regeln (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz).

Entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die Kommunen dabei unterschiedliche Entscheidungsspielräume:

- Freiwillige Aufgaben können die Kommunen eigenverantwortlich erledigen. Hierzu zählen Aufgaben im Bereich Sport und Freizeit, Tourismus sowie Wirtschaftsförderung.
- Weisungsfreie Pflichtaufgaben müssen die Kommunen erledigen. Wie sie dies vor Ort tun, bleibt aber grundsätzlich ihnen überlassen. Zu den Pflichtaufgaben zählen z. B. die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Kindertagesstätten und Schulträgerschaft, Friedhofswesen, Brandschutz und Bauleitplanung.
- Pflichtaufgaben nach Weisung müssen die Kommunen gemäß den Vorgaben des Freistaates erledigen. Darunter fallen beispielsweise Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Katastrophenschutzes, des Melde- und des Personenstandswesens sowie der Wohngeldbearbeitung.



Welche Einnahmen haben die sächsischen Kommunen?

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeinden über ein breites Spektrum an Einnahmen. Dieses umfasst:

Eigene Einnahmen der Kommunen

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben verfügen die Kommunen über verschiedene eigene Einnahmen.

Entgelte und Steuern machen dabei etwas mehr als die Hälfte aus, wobei die Steuereinnahmen die wichtigste eigene Einnahmequelle sind.

Ergebnis: Eigene Einnahmen erhöhen die Gestaltungskraft der Kommunen.

- Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Steuern
- Mieten, Pachten und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
- Weitere Zuweisungen und Erstattungen
- Sonstiges (z. B. Veräußerungserlöse)

Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich (innerhalb des Steuerverbundes)

Die Finanzausgleichsmasse beträgt im Jahr 2021 rund 3,6 Milliarden Euro und im Jahr 2022 rund 3,7 Milliarden Euro. Davon werden rund 90 Prozent als **ungebundene Mittel** bereitgestellt, über die die Kommunen frei verfügen können.

Ergebnis: Die allgemeine Finanzkraft der Kommunen wird verbessert und die kommunale Eigenverantwortlichkeit gestärkt.

- Schlüsselzuweisungen
- Zuweisungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen für übertragene Aufgaben
- Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten
- Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen
- Bedarfszuweisungen einschließlich Finanzhilfen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sowie zur Überwindung von außergewöhnlichen Belastungen, die sich aus der Novellierung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2021 ergeben.

Zuweisungen aus dem Staatshaushalt (außerhalb des Steuerverbundes)

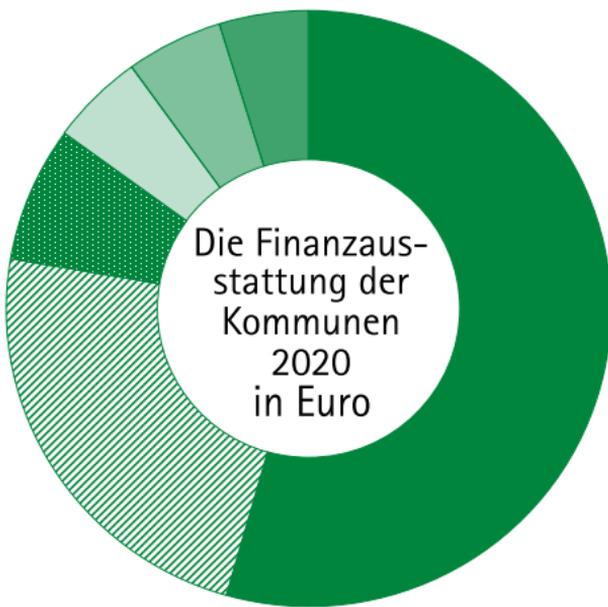
Diese Mittel werden entweder auf Grund von Gesetzen oder auf Antrag nach speziellen Fachförderrichtlinien **zweckgebunden** bereitgestellt. Insgesamt sind dafür jeweils 3,6 Milliarden Euro in den Jahren 2021 und 2022 vorgesehen.

Ergebnis: Für wichtige Aufgabenbereiche stehen den Kommunen weitere Mittel zur Verfügung.

- Investive Zweckzuweisungen für die Entwicklung der kommunalen Infrastruktur (z. B. Straßen- und Brückenbau)
- Zuweisungen für die Förderung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Horterziehung (Kita-Pauschale)
- Zuweisungen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die Integration von Zuwanderern
- Zuweisungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (Sonderlastenausgleich Hartz IV)



Welche Einnahmen haben die sächsischen Kommunen?



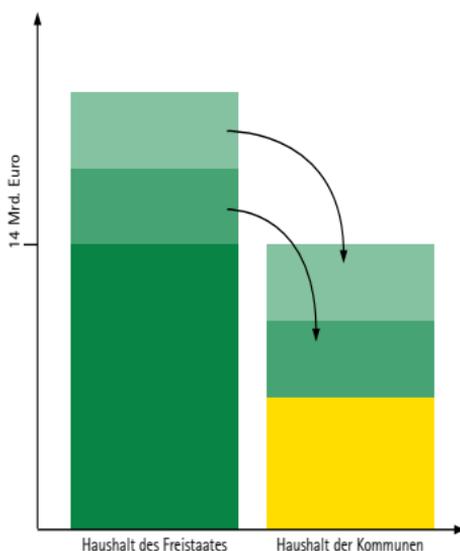
- 7.937 Mio. Zuweisungen und Erstattungen vom Land
- 3.397 Mio. Steuern
- 1.069 Mio. sonst. Zuweisungen und Erstattungen
- 733 Mio. Gebühren, Beiträge und sonst. ÖR Leistungsentgelte
- 755 Mio. Mieten, Pachten und sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte
- 696 Mio. Weitere

Finanzzuweisungen des Freistaates an seine Kommunen

Grundgesetz und Sächsische Verfassung verpflichten den Freistaat, im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können.

Dies beinhaltet insbesondere, dass den Kommunen eine ausreichende finanzielle Grundausrüstung allgemein zugesichert wird, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen über eine aufgabenadäquate Finanzausrüstung verfügen. Die kommunalen Einnahmen entstehen rund zur Hälfte bei den Kommunen. Diese eigenen Einnahmen werden durch Zuweisungen des Freistaates über den kommunalen Finanzausgleich oder außerhalb des Finanzausgleichs nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes ergänzt.

Insgesamt erhalten die sächsischen Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 7,3 Milliarden Euro als Zuweisungen vom Freistaat. Zusammen mit ihren eigenen Einnahmen stehen den Kommunen damit jährlich rund 14 Milliarden Euro zur Verfügung. Ihr Haushaltsvolumen entspricht damit dem des Freistaates nach Abzug der kommunalen Finanzzuweisungen.



Welche Einnahmen haben die sächsischen Kommunen?

Wie funktioniert der kommunale Finanzausgleich?

Der kommunale Finanzausgleich:

- macht kommunale Selbstverwaltung durch die angemessene Aufstockung der eigenen Einnahmekraft der Kommunen erst möglich,
- fördert die örtliche Eigenverantwortung durch einen hohen Anteil allgemeiner ungebundener Zuweisungen,
- sichert den Kommunen finanzielle Stabilität und Kontinuität für die Erfüllung ihrer Aufgaben,
- gleicht die zwischen den Kommunen bestehenden Finanzkraftunterschiede angemessen aus und
- gewährleistet den Kommunen finanzielle Handlungsfähigkeit – auch kurzfristig – in Ausnahmesituationen.

Wie funktioniert der kommunale Finanzausgleich?

Grundlage ist das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG). Damit regelt der Freistaat Sachsen seine Finanzbeziehungen zu den Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Das SächsFAG ist seit 1999 als Rahmengesetz mit unbestimmter Dauer ausgestaltet und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Das Staatsministerium der Finanzen steht dazu im fachlichen Austausch mit den kommunalen Landesverbänden und Vertretern der Wissenschaft. Die Beschlussfassung obliegt schließlich dem Sächsischen Landtag. Das Sächsische Finanzausgleichssystem ist bundesweit beispielgebend für eine gerechte und transparente Verteilung der Steuermittel zwischen dem Land und den Kommunen.

Vertikaler Finanzausgleich

Wie wird die Höhe des kommunalen Finanzausgleichs bestimmt?

Im Freistaat Sachsen bemisst sich die Finanzausgleichsmasse nach dem **Gleichmäßigkeitsgrundsatz**. Danach sollen sich die Gesamteinnahmen der Kommunen aus Steuern zuzüglich der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gleichmäßig zu den Gesamteinnahmen des Freistaates abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich entwickeln.

Das bedeutet, wenn die Steuereinnahmen der Gemeinden stärker wachsen als die Steuereinnahmen des Landes, muss der Freistaat weniger Geld geben. Wachsen hingegen die Steuereinnahmen der Gemeinden langsamer als die des Landes, erhöht der Freistaat seine Zuweisungen.

Nach Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes wird die Finanzausgleichsmasse um Mittel für den sogenannten **Mehrbelastungsausgleich** aufgestockt. Denn die Sächsische Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber jene finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen, die den Kommunen entstehen, wenn der Freistaat ihnen Aufgaben überträgt, freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umwandelt oder bestehende Aufgaben ändert.

Soweit solche Mehrkosten nicht bereits durch zugehörige Entgelte oder im Rahmen des jeweiligen Fachgesetzes gedeckt werden, erfolgt ihr Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen wird finanzkraftunabhängig nach besonderen Indikatoren (z. B. nach Einwohnern, Straßenkilometern, Fläche) vorgenommen.

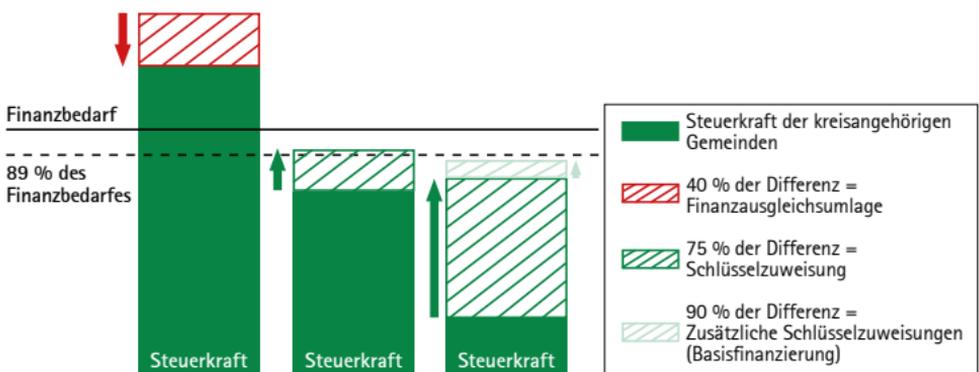
Horizontaler Finanzausgleich

Wie werden Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den Kommunen angeglichen?

Zwischen den Gemeinden und zwischen den Landkreisen gibt es Unterschiede in der kommunalen Einnahmekraft, die mittels Schlüsselzuweisungen angeglichen werden. Die Schlüsselzuweisungen bilden den größten Teil der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse. Diese Mittel stehen den Kommunen überwiegend (rund 90 Prozent) zur freien Verwendung zur Verfügung. Der Rest ist für eine investive Verwendung vorgesehen.

Die Schlüsselzuweisungen werden nach einer für alle Kommunen geltenden Formel verteilt. Sie vergleicht den anhand objektiver Kriterien errechneten fiktiven Finanzbedarf einer Kommune mit ihrer Steuerkraft. Wird ein Fehlbetrag ermittelt, so wird dieser zu 75 Prozent durch **Schlüsselzuweisungen** ausgeglichen. Anschließend erfolgt seit 2021 bei den kreisangehörigen Gemeinden ein zusätzlicher Ausgleich. Wenn bei einer Gemeinde die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Steuerkraft unter 89 Prozent des Finanzbedarfs verbleibt, dann wird die verbliebene Differenz zu 90 Prozent mit weiteren Schlüsselzuweisungen aufgefüllt. Bei gleichem Finanzbedarf erhalten somit Gemeinden mit geringer Steuerkraft einen größeren Anteil Schlüsselzuweisungen, als Gemeinden mit hoher Steuerkraft.

Kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraft den Finanzbedarf übersteigt (sogenannte **abundante Gemeinden**), erhalten keine Schlüsselzuweisungen. Sie zahlen eine **Finanzausgleichsumlage** in Höhe von maximal 40 Prozent des Steuerkraftüberschusses. Die Einnahmen aus dieser Umlage fließen zusätzlich in die zu verteilende Schlüsselmasse und bleiben somit vollständig im kommunalen Bereich.



Der im Finanzausgleich verwendete Finanzbedarf wird anhand der Einwohnerzahl, der Schülerzahl und Anzahl an Kindern unter 11 Jahren ermittelt. Diese Merkmale bilden die Bedarfsunterschiede zwischen den Gemeinden im Allgemeinen sowie für die Ausstattung von Schulen und die Kindertagesbetreuung im Speziellen ab.

Damit die Gemeinden nicht allein auf die Unterstützung des Freistaates setzen, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Einnahmepotentiale an Steuern und Abgaben nutzen, wird zur Berechnung der Steuerkraft bei der Gewerbesteuer sowie bei den Grundsteuern jeweils ein einheitlicher, sogenannter Nivellierungshebesatz angewendet. Dieser macht die Steuereinnahmekraft der Gemeinden vergleichbar, denn für die

Horizontaler Finanzausgleich

Horizontaler Finanzausgleich

Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage spielt es dann keine Rolle, welche Steuerpolitik die einzelne Gemeinde mit der Festlegung ihrer Hebesätze verfolgt und inwieweit diese vom Nivellierungshebesatz nach oben oder unten abweichen. Der Nivellierungshebesatz basiert auf dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Hebesätze in den Gemeinden.

Weitere Verwendung der Finanzausgleichsmasse

	2021 in Euro	2022 in Euro
Finanzausgleichsmasse	3,6 Mrd.	3,7 Mrd.
davon:		
Schlüsselzuweisungen	2,9 Mrd.	2,9 Mrd.
Mehrbelastungsausgleich	274 Mio.	276 Mio.
Bedarfszuweisungen	182 Mio.	212 Mio.
Straßenlastenausgleich	115 Mio.	115 Mio.
Pauschale	60 Mio.	60 Mio.
Kulturlastenausgleich	31 Mio.	31 Mio.
Investive Zweckzuweisungen	29 Mio.	29 Mio.

Wofür werden die Gelder aus dem kommunalen Finanzausgleich neben den Schlüsselzuweisungen noch verwendet?

Während die Schlüsselzuweisungen finanzkraftabhängig verteilt werden, gibt es im Finanzausgleich neben dem Mehrbelastungsausgleich noch weitere Zuweisungen, die unabhängig von der kommunalen Einnahmekraft nur nach sachlichen Kriterien verteilt werden. Hierzu zählen insbesondere:

Bedarfszuweisungen

Kommunen, die einen besonderen Finanzbedarf aufgrund außergewöhnlicher Belastungen haben, können einen Antrag auf ausgleichende Zuweisungen stellen.

Der besondere Bedarf kann unter anderem entstehen durch:

- eine Haushaltskonsolidierung,
- die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen, z. B. aufgrund starker, unvorhersehbarer Ausfälle im Steueraufkommen oder lokal begrenzter, größerer Havarie- und Katastrophenfälle,
- die Ausbildung von eigenen Fachkräften und
- die Schaffung digitaler Infrastruktur und die Digitalisierung.

Darüber hinaus wurde es infolge der COVID-19-Pandemie erforderlich, den Gemeinden aus staatlichen Mitteln zusätzliche Hilfen für ausfallende Steuereinnahmen zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel fließen in den Jahren 2020 bis 2022 ebenfalls als Bedarfszuweisungen. Ferner erhalten die Gemeinden einen Ersatz für die Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung, die den Gemeinden aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Einrichtungen entgangen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Bedarfszuweisungen besteht nicht.

Weitere Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten

- **für den Straßenbau**

Kommunen erhalten einen je Straßenart unterschiedlich festgelegten Betrag je Straßenkilometer für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, soweit sie gesetzlicher Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich wird höher gelegenen Kommunen ein Zuschlag je Straßenkilometer für die erhöhten Lasten des Winterdienstes gezahlt. Seit dem Jahr 2020 werden den Kommunen außerdem pauschale Mittel für Instandsetzungs-, Erneuerungs- undstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen zugewiesen.

- **für Gewässer**

Die Städte und Gemeinden erhalten für den Aufwand bei der Pflege und Entwicklung oberirdischer Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach dem Sächsischen Wassergesetz sind. Die Zuweisung richtet sich nach dem Anteil der Gewässerlänge in einer Gemeinde an der Gesamtlänge dieser Gewässer im Freistaat Sachsen.

- **für Kultur**

Die gesetzlich gebildeten Kulturräume werden finanziell unterstützt. Näheres regelt das Sächsische Kulturraumgesetz.

Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen

Zusätzlich zum Straßenbau erhalten die Kommunen weitere investive Zweckzuweisungen zur Sanierung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur. Aus der Finanzausgleichsmasse werden dazu Fördermittel für infrastrukturelle Schwerpunktbereiche (z. B. Krankenhausbau, Brandschutz, Schulhausbau und Abwasserentsorgung) weitgehend in Ergänzung gleichartiger Förderprogramme des Landeshaushalts bereitgestellt.

Zuweisungen aus dem Kommunalen Strukturfonds

Die Mittel aus dem Strukturfonds dienen der Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der strukturellen Neubestimmung der Schlüsselzuweisungen im Zuge der Novellierung des SächsFAG ergeben. Die Mittel werden an die berechtigten Kommunen ohne Antrag im Rahmen der Bedarfszuweisungen ausgereicht.

Diese Publikation stellt die Finanzbeziehungen des Freistaates zu seinen Kommunen vereinfacht dar.

Weiterführende Lektüre

- Die Gemeinden und ihre Finanzen
Broschüre

Weitere Publikationen

- Steuerinfos für Gemeinden
Broschüre
- Vereine und Steuern
Broschüre
- Steuertipps für Senioren
Broschüre
- Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer
Broschüre
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
Broschüre
- Kinder im Steuerrecht
Broschüre
- Fahrtenbuch – So einfach geht's
Faltblatt
- Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen
Faltblatt
- Finanzfuchse – das Portal für junge Finanzgenies
Faltblatt

Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos telefonisch unter (0351) 2103671/72 bestellen oder barrierefrei unter: www.publikationen.sachsen.de downloaden.



Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Redaktion, Gestaltung und Satz
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bild:
Daniel Bahrmann|Pixabay

Druck:
Infoflip Medien GmbH

Redaktionsschluss:
November 2021

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 210367172
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Infoflip is a registered trademark. This Infoflip is Made in Germany by Infoflip Medien GmbH. IF.G.09.01317.E.01

